

Friedhofssatzung

für die städtischen Friedhöfe

der Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach

vom 08. Juni 2017

Präambel:

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), wurde zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) hat der Stadtrat der Stadt Gehren in seiner Sitzung vom 01. Juni 2017 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gehren gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Gehren
- b) Friedhof OT Jesuborn
- c) Friedhof OT Möhrenbach

§ 2

Friedhofszweck und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach waren
 - b) in einer vorhandenen Grabstätte, vorbehaltlich der Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechtes an dieser, beigesetzt werden sollen
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Der Träger ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhöfe verantwortlich.
- (5) Die Stadt Gehren kann das Betreten der Friedhöfe oder von Teilen derselben aus besonderem Anlass oder Grund vorübergehend untersagen.

- (6) Machen sich Aufhebungen oder Verlegungen von Grabstätten erforderlich, so ist das den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen und für dieselben kostenlos auszuführen.
- (7) Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten des Trägers. Vor Arbeitsbeginn sind die Inhaber davon betroffener Grabstätten zu informieren. Zudem ist deren Einverständnis einzuholen und das Einvernehmen herzustellen.
- (8) Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Bestattungen und Grabstättenunterhaltungen ausgeführt werden, werden dem Veranlassenden in Rechnung gestellt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Erdbestatteter verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht aufgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind zu beaufsichtigen.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu beschmutzen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen, sowie unbefugt fremde Grabstätten zu betreten oder zu befahren,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) gewerbsmäßiges Fotografieren ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder der Stadt Gehen,
 - f) Druckschriften zu verteilen oder zu werben,
 - g) Blumen oder Gehölze außerhalb der nutzungsberechtigten Grabstätten abzureißen oder abzuschneiden,
 - h) Abraum, Abfälle und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) an den Wasserentnahmestellen Wasser zu anderen Zwecken außer zum Gießen der Grabstätten zu entnehmen,
 - j) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - l) Gießkannen, Gefäße und andere Geräte auf den Grabstätten, hinter den Grabmalen, in Hecken oder auf dem Friedhof aufzubewahren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Tätig werden können nur solche Dienstleister, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeiter haben die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften zu beachten.
Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeit- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung/Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann bei besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt des Kreises) kann Ausnahmen von der Bestattungsfrist (2 – 10 Tage) zulassen. Verstorbene und Urnen, die nach Verstreichen dieser Frist nicht bestattet/beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt.
- (6) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsunternehmen ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde nur mit Einvernehmen der unteren Gesundheitsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts (nach DIN-Normen) entsprechen. Särge und Urnen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden von den beauftragten und befugten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden noch nicht verwesene Erdbestattete vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.
Werden Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Werden nicht verrottete Urnen aufgefunden, wird die Asche würdevoll der Erde übergeben.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an neuen Grabstätten wird für die Inhaber auf folgende Zeiten begrenzt:
 - a) für Erdwahlgräber: 25 Jahre
 - b) für Familiengräber: 30 Jahre
 - c) für Urnenwahlgräber: 20 Jahre
- (2) Zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Träger wird ein Grabstellennutzungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Beisetzung in der jeweiligen Grabstätte und verpflichtet zum Entrichten der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Nachkäufe zur Erfüllung der Ruhezeit sowie Nachkäufe des Nutzungsrechtes sind auch jährlich möglich.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 7 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person übertragen werden.
- (7) Wird durch den Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Partner in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - d) auf die Stiefkinder
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - f) auf die Eltern
 - g) auf die Geschwister (vollbürtig)
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Personenkreise wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von 3 Monaten auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Das Nutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch vorzeitige Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung,
 - c) wenn sich kein Rechtsnachfolger innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Abs. 8 umschreiben lässt,
 - d) bei Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung.

- (10) Auf schriftlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen die Rückgabe belegter Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Nutzungsgebühren besteht nicht.
Die Grabstätte ist nach den Vorgaben des § 21 (Entfernung) zu beräumen. Diese Fläche ist von der Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhefrist freizuhalten und zu pflegen. Der Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für diesen Aufwand zu tragen, sie wird fällig mit genehmigter Rückgabe der Grabstätte.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestatteten und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Umbettungen werden vom beauftragten und befugten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Erdbestattete oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV.

Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdwahlgräber
 - b) Familiengräber
 - c) große Urnenwahlgräber
 - d) kleine Urnenwahlgräber
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
 - f) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf Grundlage der Belegungspläne bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Gebühr erneut (auch jährlich) zugewiesen werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (4) In Erdwahlgräber können ein Sarg und bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei einer weiteren Beisetzung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.
- (6) Die Abmessungen für eine einfache Erdwahlgrabstätte betragen in der Länge 2,50 m und in der Breite 1,00 m.

§ 15

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf Grundlage der Belegungspläne bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Gebühr auch jährlich erneut zugewiesen werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (4) Im Familiengrab können 3 Säрге und bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Bei einer weiteren Beisetzung/Bestattung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.
- (6) Die Abmessungen für ein Familiengrab betragen in der Länge 2,50 m und in der Breite 3,00 m.

§ 16

Urnenwahlgräber

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgräber
 - b) Erdwahlgräber
 - c) Familiengräber
 - d) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
 - e) Urnengemeinschaftsanlage anonym

- (2) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 20 Jahre verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf Grundlage der Belegungspläne bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Gebühr auch jährlich erneut zugewiesen werden.
- (4) In einem kleinen Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen, in einem großen Urnenwahlgrab bis zu 5 Urnen bestattet werden.
- (5) Bei einer weiteren Beisetzung muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.
- (6) Die Abmessungen betragen für das kleine Urnenwahlgrab 0,50 m x 1,00 m und für das große Urnenwahlgrab 0,80 m x 1,00 m.
- (7) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für die namentliche Beisetzung von Urnen auf einer Rasenfläche.
 - a) In den Urnengrabstellen werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) beigesetzt.
 - b) In der Urnengrabstelle wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Eine Mehrfachbelegung ist nicht zulässig.
 - c) Die Größe der Grabplatte muss 40 x 30 cm und die Stärke 5 – 6 cm betragen.
 - d) Das Material der Grabplatte muss aus Stein sein. Die Farbe kann frei gewählt werden. Die Grabplatte muss ebenerdig verlegt werden, so dass sie mit einem Rahmenmäher überfahren werden kann.
 - e) Es sind nur eingehauene Schriftarten erlaubt.
 - f) Die Grabplatten müssen in einheitlicher Richtung angeordnet werden.
 - g) Die Abstände der Grabplatten betragen in der Reihe 60 cm und zwischen den Reihen 100 cm.
 - h) Bepflanzungen, Gebinde, Laternen, Steine, Steckvasen und sonstige Gegenstände auf der Fläche der Urnenanlage oder an der Grabplatte sind unzulässig.
 - i) Die Grabplatte bleibt Eigentum des Nutzers. Bei der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung wird die korrekte Lage der Platte überprüft. Sollte es notwendig sein, ist der Grabstellennutzer verpflichtet, die Platte wieder in eine ordnungsgemäße Lage bringen zu lassen.
 - j) Die Grabstellen werden grundsätzlich nur der Reihe nach vergeben.
- (8) Urnengemeinschaftsanlagen anonym sind Urnenanlagen, in den Urnen ohne individuelle Grabzeichen und individuell zu bepflanzende Flächen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ist anonym. Ausbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

Zum Andenken an die Verstorbenen können Blumen an der dafür vorgesehenen Stelle der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt werden. Werden diese nach spätestens 10 Tagen nicht durch Angehörige entsorgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entsorgen. Gebinde und Pflanzschalen sind nicht statthaft.
- (9) Die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

V.
Gestaltung der Grabstätte

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (3) Auf den individuellen Pflanzflächen dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
- (4) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - a) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
 - b) Die Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken. Sie ist im Frühjahr von den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
 - c) Stationäre, individuelle Sitzgelegenheiten sind nicht statthaft.
 - d) Verwelkte Blumen und anderer Abfall sind zu entfernen und auf den ausgewiesenen Abfallplatz zu bringen.

VI.
Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen und anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.

§ 19
Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlichen hierfür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Der Termin der Überprüfung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ veröffentlicht.
- (3) Stellt sich bei der Überprüfung nach Abs. 2 heraus, dass die Grabmale entgegen Abs. 1 nicht oder nicht mehr standsicher sind, wird der verantwortliche Nutzungsberechtigte seitens der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist

der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen, um den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verantwortlichen wiederherzustellen oder das Grabmal zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten, auch ohne vorherige schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) vornehmen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch die Nichtgewährleistung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit der Grabanlagen verursacht wird.

- (4) Historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Änderung derartiger Grabmale versagen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Beräumung solcher Grabmale versagen, sie sind dann in Verantwortung der Stadt Gehren zu erhalten und zu pflegen.

§ 20

Grabeinfassung

- (1) Steineinfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Breite: mindestens 5 cm
 - b) Höhe: maximal 15 cm
- (2) Das Material der Einfassung sollte dem des Hauptgrabmales entsprechen.
- (3) Neben der Grabeinfassung darf kein zusätzlicher Einbau von Beton, Gummi, Folie, u.ä. Materialien erfolgen.

§ 21

Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die geplante Einebnung ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen, damit die Grabstätte aus der Friedhofskartei genommen werden kann.
- (2) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (3) Nach vollzogener Einebnung ist die Abnahme der Fläche durch die Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (4) Bei Beanstandungen der Abnahme durch die Friedhofsverwaltung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Fläche nochmals herzurichten.
- (5) Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (6) Der Träger ist nicht verpflichtet, das entfernte Grabmal oder bauliche Anlagen zu verwahren.

- (7) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Kränze, Gebinde u.ä. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Grabstätten müssen binnen 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Trägers über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.
- (5) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender Gehölze oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.
- (6) Nicht mehr verwendetes Zubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten u.ä.) ist vom Friedhof zu entfernen und entsprechend den Grundsätzen der Abfalltrennung zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. **Trauerfeiern - Friedhofskapelle**

§ 24 **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 25 **Trauerhalle**

- (1) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Soweit keine Bedenken bestehen, kann eine Aufbahrung durch den Bestatter erfolgen.

IX. **Gebühren**

§ 26 **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und deren Gebührenordnung zu entrichten.

X. **Schlussvorschriften**

§ 27 **Haftung**

- (1) Die Stadt Gehren mit den Ortsteilen Jesuborn und Möhrenbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsfähige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung des Trägers für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3
 1. Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen beschmutzt, beschädigt oder Pflanzungen übersteigt, durchbricht oder unbefugt Grabstätten betritt oder befährt,
 2. Friedhofswege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen befährt,
 3. auf den Friedhöfen Waren oder gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt,
 4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 5. ohne Erlaubnis gewerbsmäßig auf den Friedhöfen fotografiert,
 6. auf den Friedhöfen Druckschriften verteilt,
 7. Pflanzen außerhalb der nutzungsberechtigten Grabstätte entfernt,
 8. Abfälle auf anderen Flächen als dafür vorgesehen abgelagert,
 9. Wasser aus den Wasserentnahmestellen zweckfremd entnimmt,
 10. auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder raucht.
 11. Tiere (außer Blindenhunde) mit auf die Friedhöfe bringt,
 12. Gießgefäße oder Geräte auf oder hinter Grabstätten, in Hecken oder auf anderen Friedhofsflächen aufbewahrt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - e) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20),
 - f) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19)),
 - g) Zubehör unsachgemäß entsorgt (§ 22 Abs. 6).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Gehren und des OT Jesuborn vom 10. November 2010, sowie die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gehren mit dem Ortsteil Jesuborn vom 08. Oktober 2013 tritt damit außer Kraft.

Außerdem tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Möhrenbach vom 24. November 2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Gehren, den 08. Juni 2017

Stadt Gehren



Bössel

Bürgermeister